

KMU-Definition der EU

Seit dem 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, veröffentlicht im Amtsblatt L 124/36 vom 20.5.2003. Sie ersetzt die Empfehlung 96/280/EG der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen wird seit dem 1. Januar 2005 in den Gemeinschaftspolitiken der EU insbesondere bei den Regeln für staatliche Beihilfen angewendet. Die Europäische Investitionsbank, der Europäische Investitionsfonds und die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich bei allen Programmen für KMU an diese Definition zu halten.

Es sind folgende Hauptkriterien für den KMU-Status zu beachten:

- Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 10 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 2 Mio. EUR haben.
- Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 50 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme
 - von höchstens 10 Mio. EUR haben.
- Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
 - weniger als 250 Mitarbeiter und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR
 - oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.
- Das bisherige Unabhängigkeitskriterium wurde abgelöst durch Regelungen nach Unternehmenstypen (eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen).

Darüber hinaus haben die Förderinstitute der Länder und des Bundes ein Informationsblatt mit Berechnungsschema für die Umsetzung der neuen KMU-Definition entwickelt. Damit soll erreicht werden, dass im Zusammenhang mit der Fördermittelvergabe der Antragsteller, dessen Eigenschaft als "eigenständiges Unternehmen" nicht auf den ersten Blick erkennbar ist, eine kompetente Selbsterklärung über sein KMU abgeben kann. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Erklärung trägt das Unternehmen. Die Sparkassen und Banken sowie die Fördermittelgeber werden die Angaben und Berechnungen nicht überprüfen können, da ihnen die dafür erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen.

Quelle: Industrie- und Handelskammer zu Rostock